

**Informationen zur Einsichtnahme von Dokumenten mit  
personenbezogenen Daten durch die ZLS****Frage:**

Im Zuge der Begutachtung und Überwachung von notifizierten Stellen, GS-Stellen, zugelassenen Überwachungsstellen und anerkannten Prüfstellen durch die ZLS gemäß u.a. ProdSG, GGBefG und UVPG wird von diesen vereinzelt geäußert, dass Dokumente mit personenbezogenen Daten der ZLS aufgrund der Regelungen der DSGVO nicht zur Verfügung gestellt werden könnten.

**Antwort:**

Die ZLS teilt hierzu mit, dass die ZLS im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als zuständige Behörde sowie im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens als Befugnis erteilende Behörde gemäß AkkStelleG als für die Begutachtung und Überwachung zuständige Behörde überprüfen muss, ob die Stelle die gesetzlichen Anforderungen nach ProdSG, GGBefG, UVPG sowie AkkStelleG erfüllt. In diesem Zusammenhang ist eine Prüfung personenbezogener Nachweise (Fachkunde, Erfahrung, Festlegungen über die jeweiligen Befugnisse der Sachverständigen bzw. Inspektoren) unerlässlich.

Da die ZLS als Behörde in Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben handelt, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten, sofern sie für die Beurteilung des Sachverhalts bzw. der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen notwendig ist, nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO zulässig. Die Erforderlichkeit ist insbesondere für Sachkunde- bzw. Kompetenznachweise oder Prüfberichte zu bejahen, die ja notwendigerweise personenbezogen sind bzw. personenbezogene Daten enthalten. Dass die personenbezogenen Daten möglicherweise beim Arbeitgeber und nicht beim Beschäftigten selbst erhoben werden, liegt in der Natur der Aufgabe und Rechtsbeziehung zwischen der Stelle und der ZLS und ist damit nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayDSG zulässig. Außerdem obliegt es der Stelle, die ggf. im Innenverhältnis notwendigen Einwilligungen der Beschäftigten in

Datenübermittlungen einzuholen, die für die Geschäftstätigkeit bzw. den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen notwendig sind. Die Stellen sind daher gehalten, alle Unterlagen, die im Rahmen des Anerkennungs-/Genehmigungs-/Überwachungsverfahrens sowie im Rahmen des damit verbundenen Begutachtungsverfahrens von der ZLS von diesen zur Vorlage und Überprüfung angefordert werden, vorzulegen